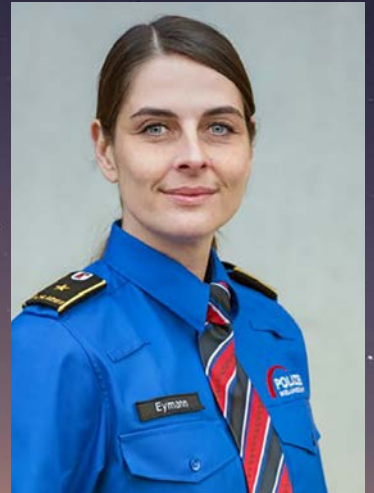


Dringliche Dienstfahrt - Tipps und Tücken im Umgang mit Blaulicht und Horn

Stephanie Eymann, Chefin Verkehrspolizei Basel-Landschaft, informierte am Kommandanten-Rapport 2019 und sensibilisierte die Anwesenden über das Thema. Sie erläuterte auf eindrückliche und verständliche Art und Weise, die trockenen Strafbestimmungen aus dem Strassenverkehrsgesetz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rasertatbestand Art. 90 Abs. 3 und 4.



Gründe für eine dringliche Dienstfahrt?



- *Rettung von Menschenleben*
- *Abwenden einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit*
- *Erhalt von bedeutenden Sachwerten*
- *Verfolgung von flüchtigen Personen*



Merkblatt zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn vom UVEK, 21. Oktober 2019



- *Lagebeurteilung vor jeder dringlichen Dienstfahrt*
- *Enge Auslegung der Dringlichkeit*
 - *Beurteilt sich nach Sachlage zum Zeitpunkt des Einsatzes*
 - *Wenn selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrößerung des Schadens oder des Schadenrisikos bewirken*
 - *Keine Anwendung von «nachträglich ist man immer klüger»*
- *Wahrung der Verhältnismässigkeit*

Straflosigkeit wenn:



- *Dringliche Dienstfahrt mit Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeug vorliegt*
- *Blaulicht UND Wechselklanghorn*
- *Sorgfaltspflicht beachtet*

Strafmilderung:



- *Erforderliche Warnsignale aus taktischen Gründen ausgeschaltet*
- *Sorgfaltspflicht nicht ausreichend beachtet*



WICHTIG | MERKEN

- ✓ Kein Freipass für Blaulichtorganisationen bei dringlichen Dienstfahrten
- ✓ Strafbefreiung oder Milderung nach Art. 100 Ziff. 4 SVG nur bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt
- ✓ Grundsätzlich ist Art. 90 SVG – inkl. Rasertatbestand anwendbar
- 🔑 Risiko: Entzug des (privaten) Führerausweises beim Rasertatbestand für 2 Jahre!

Auszug aus dem Strassenverkehrsgesetz:

Art. 90 Abs. 3 SVG (Rasertatbestand)
Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

Art. 90 Abs. 4 SVG
Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:
a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

Art. 100 Ziff. 4 SVG
Missachtet der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, wenn er alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. Auf dringlichen Dienstfahrten ist die Missachtung nur dann nicht strafbar, wenn der Führer zudem die erforderlichen Warnsignale abgibt; die Abgabe der Warnsignale ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe entgegensteht. Hat der Führer nicht die Sorgfalt walten lassen, die nach den Umständen erforderlich war, oder hat er auf dringlichen Dienstfahrten nicht die erforderlichen Warnsignale abgegeben, so kann die Strafe gemildert werden.